

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage

MV/12/22/237

öffentlich

VE- Plan Nr. 7 Tarres Resort- NSG Tarnewitzer Huk hier: Ausführung der Einfriedung zum NSG

<i>Organisationseinheit:</i> Bauwesen <i>Bearbeiter:</i> Maria Schultz	<i>Datum</i> 10.03.2022 <i>Verfasser:</i> Maria Schultz
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen (Anhörung)	22.03.2022	Ö

Sachverhalt:

Am 22.02.2022 fand eine Erörterung mit den für Küstenschutz und Naturschutz zuständigen Behörden im Zusammenhang mit der Ausgestaltung der Einfriedung des NSG statt.

Grundlage waren die Beschlüsse der Gemeindevertretung und hier insbesondere der Beschluss vom 01.07.2021.

Im Ergebnis sollte eine Harmonisierung der Interessen und Anforderungen der für Küstenschutz und Naturschutz zuständigen Behörden erreicht werden.

Die Dokumentation in der Anlage des Beschlusses war auch die Entscheidungsgrundlage für die Behörden.

Folgende Vorgaben sind im Ergebnis der Erörterung zu beachten.

- Die Barrierewirkung ist zum Schutz des NSG zu sichern unter den Anforderungen des Küstenschutzes.
- Der Pfahlabstand muss auch auf Landseite mindestens 1 m betragen.
- Die Höhe ist für eine Barrierewirkung ausführen (Beschlussfassung der Gemeinde 1,20 m).
- Die Zwischenräume sind transparent zu füllen (durch Maschenelemente oder Querhölzer).
- Unterhaltungsmaßnahmen sind für einen Zeitraum von 25 Jahren abzustimmen und zu regeln.
- Durch Informationen ist auf die Anforderungen des Schutzgebietes einzugehen.

Auf der Grundlage der Bestätigung dieser Ausführungen wird die Naturschutzbehörde des Landkreises, die für die Ausnahme vom Gewässerschutz zuständig ist, informiert.

Parallel werden die Ausführungsunterlagen für die Vorbereitung der Einfriedung erstellt und vorgestellt.

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen fasst einen weitreichenderen Beschluss in Bezug auf den bisher vorliegenden Beschluss vom 01.07.2021.

Folgende Punkte sind bei der Einfriedung des NSG gemäß Abstimmung mit den für Küstenschutz und Naturschutz zuständigen Behörden zu berücksichtigen.

- Die Barrierewirkung ist zum Schutz des NSG zu sichern unter den Anforderungen des Küstenschutzes.
 - Der Pfahlabstand muss auch auf Landseite mindestens 1 m betragen.
 - Die Höhe ist für eine Barrierewirkung ausführen (Beschlussfassung der Gemeinde 1,20 m).
 - Die Zwischenräume sind transparent zu füllen (durch Maschenelemente oder Querhölzer).
 - Unterhaltungsmaßnahmen sind für einen Zeitraum von 25 Jahren abzustimmen und zu regeln.
 - Durch Informationen ist auf die Anforderungen des Schutzgebietes einzugehen.
2. Auf der Grundlage der Bestätigung der Maßnahme durch die für Küstenschutz und Naturschutz zuständigen Behörden ist die Ausführungsunterlage vorzubereiten und mit den Behörden abzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
Kosten gesichert über den Durchführungsvertrag zum VE- Plan Nr. 7 Tarres Resort	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

1	Ergebnisprotokoll Beratung mit dem StaLU vom 22.2.2022 öffentlich
2	Systemdarstellung Spaltpfähle und Palisaden öffentlich
3	korrigierte Variante entsprechend Abstimmungsgespräch mit dem

	StaLU öffentlich
4	Bestehender Beschluss GV vom 1.7.2021 öffentlich
5	Stellungnahme StaLU im Planverfahren öffentlich

Ergebnisprotokoll

Beratung vom 22. Februar 2022 (per Webex): Errichtung eines Zauns am Tarnewitzer Huk

Teilnehmerinnen und Teilnehmer

StALU WM

Herr Kreutz	Leiter Abteilung 4 – Naturschutz, Wasser und Boden
Herr Cerny	Dezernat 40 – Management Natura 2000/ Naturschutz im Bereich der Küstengewässer
Herr Kundinger	Leiter Dezernat 42 – Vollzug Wasserrecht, Altlasten
Herr Jäger	Dezernat 42
Frau Kutter	Dezernat 43 – Staatl. Wasserbau, Hochwasser- und Küstenschutz, Unterhaltungsaufgaben

StALU MM

Herr Floth	Dezernat 62 – Stellungnahmen, Baugenehmigungen, Planfeststellungen, Küstenschutzanlagen
------------	---

Planungsbüro Mahnel

Herr Mahnel	Stadtplanung und Umweltplanung
Frau Hoot	Stadtplanung

Amt Klützer Winkel

Frau Schultz	Fachbereichsleitung Bauwesen / Bauleitplanung aller Gemeinden / Investitionsvorhaben
--------------	--

Landkreis Nordwestmecklenburg

Herr Höpel	Sachgebietsleiter Naturschutz
------------	-------------------------------

Anlass / Ziel

Das Naturschutzgebiet (NSG) „Tarnewitzer Huk“ (Natura 2000 Gebiet) grenzt im Westen an den Bade- und Hundestrand Boltenhagen. Im Zusammenhang mit dem Bau des geplanten Tarres Resorts wurde seitens der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschlossen die Anlage zum Schutz des NSG zu erneuern (Beschluss Gemeindevertretung Gemeinde Ostseebad Boltenhagen zum VE – Plan Nr. 7 „Tarres Resort“ vom 01.07.2021). Dazu wurde eine Systemdarstellung des Planungsbüros b&o Ingenieure Hamburg vom 04.10.2021 zur wasser- und naturschutzrechtlichen Prüfung im StALU WM eingereicht.

Bei der Errichtung einer wirksamen Abgrenzung des NSG sind insbesondere auch die küstenschutzfachlichen Belange zu beachten. Auf Grundlage der vorgelegten Planungen war das Vorhaben bisher nicht mit den Belangen des Küstenschutzes vereinbar (Stellungnahme StALU MM vom 01.10.2021) und wasserrechtlich daher nicht zulassungsfähig

Die gemeinsame Besprechung diente dem Austausch der behördlichen Fachbereiche mit dem Planer des Vorhabenträgers (für die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen) und der Findung von Lösungsvorschlägen mit denen insbesondere die naturschutz- und küstenschutzfachlichen Belange zu vereinbaren sind.

Diskussion

Aus Sicht des Naturschutzes darf die Absperrung weder für Menschen noch für deren Hunde überwindbar sein. Es wurde daher zunächst vorgeschlagen einen Zaun mit einer möglichst dichten Pfahlreihe sowohl im Bereich der Düne als auch im Strand / Schorrenbereich zu errichten. Dies sei insbesondere seeseitig erforderlich, da Spaziergänger geneigt sein könnten, eine losere Abzäunung im Wasser zu umgehen.

Unter dem Blickwinkel des Küstenschutzes grenzt der Vorhabenbereich an ein komplexes Küstenschutzsystem, das aus mehreren Anlagen besteht, die sich teilweise auch im Untergrund fortsetzen. Nur im Bereich des dem Deich vorgelagerten Deckwerks ist eine direkte Überschneidung des Zauns mit dem Küstenschutzsystem möglich, weshalb b&o-Ingenieure in ihrem überarbeiteten Entwurf die Pfahlreihe außerhalb des Deckwerksfußes beginnen lassen. Auch sind Eingriffe in die natürliche Küstendynamik zu betrachten. Landseitig wie seeseitig ist die Küste einem ostwärts gerichteten Sedimenttransport ausgesetzt. Eine zu dichte Setzung der Pfähle würde den Erhalt der Küstenlinie und der Küstenschutzanlagen beeinträchtigen. Die dann einsetzende Retention führte zu einer verstärkten Akkumulation der Sedimente im Westen und einer verminderten Ablagerung, bzw. einer verstärkten Abtragung der Sedimente im Osten. Ferner wären im Falle einer Sturmflut verstärkt Kolkbildungen im Strand und im Dünenbereich zu erwarten. Für einen geplanten Zaun sind daher Pfahlabstände von mindestens 1 m zu wählen.

Von der Stadt Ostseebad Boltenhagen wird eine Lösung angestrebt, die mit dem Landschaftsbild vereinbar ist. Gegenwärtig wird der Schutzbereich mit einem Bauzaun abgesperrt. Trotz des zu errichtenden Zauns soll das Panorama an der Küste weiterhin wahrnehmbar sein, um die Attraktivität des auf den Tourismus angewiesenen Orts nicht zu beeinträchtigen.

Ergebnisse

Die Teilnehmer*innen stimmen überein, dass der zu errichtende Zaun nicht nur eine optische Trennung darstellen darf, sondern eine effektive physische Barriere bilden muss, die den Besuchern und ihren Tieren eine Querung landseitig wie seeseitig in Richtung NSG verwehrt.

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Küstenschutzes vereinbar, wenn der geforderte Pfahlabstand von einem Meter eingehalten wird. Die Funktionalität des Zauns kann durch eine geeignete Höhe und Füllung der Zwischenräume sichergestellt werden. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass insbesondere im Strand-/Schorrenbereich dauerhaft eine Unterhaltung der Anlage

erforderlich sein wird. Diese Unterhaltung ist nicht Aufgabe des Küstenschutzes und muss daher von der Gemeinde oder dem Betreiber des Tarres Resorts übernommen werden!

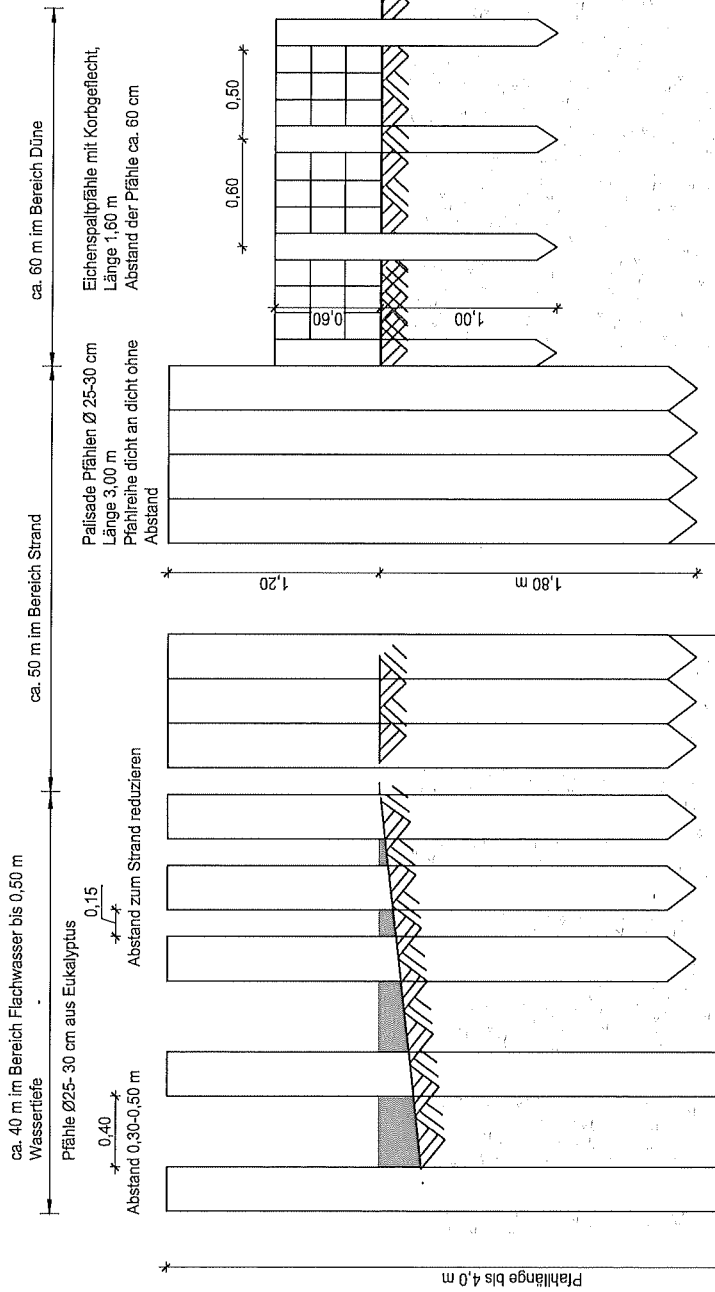
Die Teilnehmer*innen einigen sich darauf, für den Zwischenraum eine durchlässige Füllung zu nutzen. Mögliche „transparente Varianten“ für eine wirksame Abgrenzung des Schutzgebietes wurden durch das Planungsbüro Mahnel bereits vorgestellt. Eine diesbezügliche Planungsänderung erfolgt im Detail in Abstimmung mit der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen. Hinsichtlich der Unterhaltungslast sollte eine Regelung für mind. 25 Jahre getroffen werden.

Zusätzlich soll nach Fertigstellung des Zauns mit Informationstafeln auf das Schutzgebiet und den Anlass des Zauns aufmerksam gemacht werden.

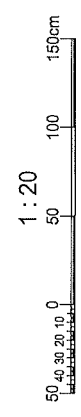
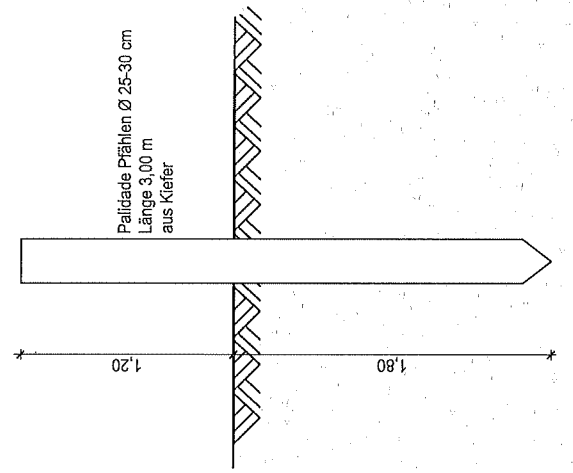
Nächste Schritte:

Das Planungsbüro Mahnel wird sich an die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen wenden und nach erfolgter Einigung über die Art der Abzäunung an das StALU WM zur erneuten wasser- und naturschutzrechtlichen Genehmigung der geänderten Planung herantreten.

gez. Erasmus Jäger



Schnitt -Palisade-



Index	Änderungen	Datum	Merkmal	Name
0	Eichenspaltpfähle mit Korbgeflecht	04.10.2021		

Inhabergeführt: Dipl.-Ing. Bernd Oplermann
 Friedensallee 23
 22765 Hamburg
 Tel.: +49 40 398 19 17-0 Fax: -12
 www.bb-ing.de
 E-Mail: info@bb-ing.de

b&o
 Ingenieure

Primus Hotelmanagement GmbH
 Co. Boltenhagen KG
 Karl Marx Straße 26 12529 Schönefeld

VE-Plan Nr. 7 "Tarres Resort"
 Abgrenzung Strandzuwegung zu FFH Gebiet
 Boltenhagen
 Systemdarstellung

Zeichnung-Nr.:	73-100	Index:	a	Datum:	20.09.2021
Projektnr.:		Multibab:		Projekt-Nr.:	
Skala:	1:20	Genehmigungsakten-Nr.:			2116

Stempel, Datum, Unterschrift

332 53500

53400

53300

53200

332 53100

Übersichtskarte 1: 2000

2 GeoBasis-DEM-V 2021

59
88200

59
88200

88100

88100

88000

88000

Lückige Palisaden, Bühnen ca. 40 m mit
Abständen von 30 – 50 cm bis 0,5 m Wassertiefe

Palisaden, Bühnen ca. 50 m eng
an eng mit einer Höhe von 1,20 m

Eichenspaltfähle mit
Knotengeflecht ca. 60 m



Quelle: GeoPortal MV
erstellt von
erstellt am: 20.09.2021

332 53500

53400

53300

53200

332 53100

59
87

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage
BV/12/21/070
öffentlich

Beschlussauszug aus der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Bol- tenhagen vom 01.07.2021

Top 10.2 VE- Plan Nr. 7 "Tarres Resort" Erneuerung der Anlage zum Schutz des NSG am Strand hier: Gestaltung und Unterhaltung der Anlage

Herr Michael Steigmann informiert aus der Sitzung des Bauausschusses.
Er weist noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass es sich hier um eine Dienstleistung des Investors für die Gemeinde handelt.

Herr Stadler verliest einen geänderten/detaillierteren ausgearbeiteten Beschlussvorschlag von Herrn Holthusen.

Es folgt ein reger Meinungs austausch.

Es wird sich darauf verständigt, folgenden Zusatz als Punkt 3) mit in den Beschlussvorschlag aufzunehmen: „Die Details sind im Zuge des weiteren Verfahrens mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.“

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt, den Ausbau des Absperrwerkes zwischen Strandbereich und einstweilig unter Schutz gestellten Naturschutzgebiet wie folgt durchzuführen:

1. Im Bereich des Deiches wird ein niedriger Zaun aus Eichenspaltpfählen mit Knotengeflecht errichtet.
2. Im Dünenbereich bis zum Spülsaum sollen Buhnen eng an eng aufgestellt werden, in einer Höhe von 1,20 m; ab dem Spülsaum bis zu einer Wassertiefe von 50 cm sollen ebenfalls Buhnen aufgestellt werden, mit Abständen von 30 – 50 cm, so dass die Strömungsdynamik möglichst wenig beeinflusst wird (beispielhafte Fotos sind beigefügt).
3. Die Details sind im Zuge des weiteren Verfahrens mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:	13
davon anwesend:	7
Zustimmung:	7
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0
Befangenheit:	0

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg**



StALU Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

Staatliches Amt für Landwirtschaft und
Umwelt Westmecklenburg
Herr Florian Kundinger
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

bearbeitet von: Floth 62a
Telefon: +49385 588-67604
E-Mail: ulrich.floth@stalumm.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: 62-21073STK_52641
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Rostock, 01.11.2021

**VE-Plan Nr. 7 „Tarres Resort“, Abgrenzung Strandzuwegung zum Gebiet
gemeinschaftlicher Bedeutung
Belange des Küstenschutzes**

Sehr geehrter Herr Kundinger, sehr geehrter Herr Oelke

zum o.g. Vorhaben in Boltenhagen (ca. KKM F025.950) nimmt die Abt. Küste mit Hinblick auf die Belange des Küstenschutzes wie folgt Stellung:

1. Verwendete Unterlagen

Die nachstehenden Unterlagen liegen der Bewertung zu Grunde:

- Systemdarstellung des Planungsbüros b&o Ingenieure (Hamburg) vom 04.10.2121
- Übersichtskarte 1:2.000
- Beschlussvorlage BV/12/21/070 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 01.01.2021

2. Standort und küstenschutztechnische Situation

Der Vorhabenstandort befindet sich unmittelbar anschließend an das östliche Ende der Landesküstenschutzdüne Boltenhagen. Der Dünenzug führt dabei in östliche Richtung noch ca. 275 m weiter, bis er den Wald des Tarnewitzer Huks erreicht.

An das Ende der Landesküstenschutzdüne schließt sich binnenseitig der Landesküstenschutzdeich Tarnewitzer Huk an, dem ein Deckwerk vorgelagert ist.

Der Standort befindet sich somit in einem Übergangsbereich von dem die Boltenhagenbucht östlich flankierenden Vorsprung der Tarnewitzer Huk zum Buchteninneren.

Durch die langjährige Festlegung dieses Vorsprunges mittels eines Steinwalles (keine Landesküstenschutzanlage) ist mit keiner nennenswerten Funktion der Huk als Sedimentlieferant für den Standort oder das weitere Buchteninnere zu rechnen.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU MM ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

**Post- und Hausanschrift sowie
Sitz der Amtsleiterin:**
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

**Besucheranschrift
Dienstgebäude Bützow:**
Schloßplatz 6, 18246 Bützow

Telefon: 0385/588-670
Telefax: 0385/588-67799 (Rostock)
0385/588-67899 (Bützow)
E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de
Internet: www.stalu-mv.de/mv

Vielmehr ist durch die in den Luftbildaufnahmen erkennbare Unterwassermorphologie an dieser Stelle mit einem grundsätzlich ostwärts gerichteten (also aus der Boltenhagener Bucht heraus in Richtung Tarnewitzer Huk) Nettosedimenttransport zu rechnen. Dies verdeutlicht ferner der Vergleich mit den Luftbildern von 1953 und 1991, in dem ein erkennbarer Küstenzuwachs im Bereich zwischen Landesküstenschutzdüne und Deckwerk an der Tarnewitzer Huk in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts zu verzeichnen ist.

3. Bewertung aus Sicht des Küstenschutzes

3.1 Grundsätzliches

Grundsätzlich ist auf die Errichtung von baulichen Anlagen in Landesküstenschutzanlagen zu verzichten. Dies gilt insbesondere für Deiche und deren ggf. als Verstärkung angegliederte Anlagen sowie die sich daran anschließenden Schutzstreifen von mind. 3 m (vgl. § 74 Absatz 1 LWaG-MV).

Für Einbauten im Bereich von Dünen (auch wenn diese keine Landesküstenschutzdünen sind), am Strand und im Bereich der Schorre ist festzuhalten, dass grundsätzlich von einem Eingriff in die Küstendynamik auszugehen ist. Dies gilt vorrangig für die Schorre und den Strand, wo das größte morphodynamische Potential zu verorten ist.

3.2 Abstand zum Landesküstenschutzdeich

Hinsichtlich der Anforderungen zur Aufrechterhaltung der Wehrfähigkeit und Unterhaltung des Deiches ist die Einhaltung eines Abstands der geplanten Zaunabgrenzung von mind. 3 m zum Fuß des Deckwerkes sicherzustellen. Darüber hinaus darf es zu keiner unterirdischen Beeinträchtigung desselben durch eingebaute Pfähle kommen. Die Einbindetiefe wäre in diesem Fall anzupassen.

3.3 Vorhaben im Bereich der Düne

Im vorliegenden Fall ist laut der Planungsunterlagen im Bereich der Düne mit einer Rammung von ca. 100 Einzelpfählen bei einem Achsabstand der Pfähle von 0,6 m auszugehen. Da die Höhe des Pfahl- und Geflechtzaunes in diesem Bereich lediglich 0,6 m ü. GOK betragen soll, ist für die Anlage von einer rein symbolischen Absperrwirkung verbunden mit einer Leiteinrichtung der Wegeführung auszugehen.

Vor dem Hintergrund der Lage des Standorts in der Düne sowie der Zweckbestimmung zur Abgrenzung der Wegebeziehung ist der Abstand zwischen den Pfählen zu vergrößern, um die baulichen Elemente in der Düne zu reduzieren. Hinsichtlich der Konstruktion sollte von einem Mindestabstand der Pfähle von 1 m ausgegangen werden. Ferner sollte bedacht sein, dass bei der Wahl eines engen Knotengeflechtes bereits von einer gewissen sandfangenden Wirkung des Pfahl- und Geflechtzaunes ausgegangen werden kann. Bei den zu erwartenden dominierenden Westwinden wäre somit ggf. mit einer grundsätzlichen Akkumulation von Sand im Bereich des Überweges und einem Windkolk auf der Leeseite des Zaunes zu rechnen.

3.4 Vorhaben im Bereich von Strand und Schorre

Im Bereich des Strandes ist eine geschlossene Palisadenreihe aus Sicht des Küstenschutzes abzulehnen, da durch eine ebensolche unzulässig in die Küstendynamik eingegriffen wird. Darüber hinaus ist anzumerken, dass es sich bei der Palisadenreihe um einen festen Einbau am Strand und in der Nähe von Landesküstenschutzanlagen handelt, für den aus Sicht des Küstenschutzes keine Zulässigkeitsvoraussetzungen vorliegen. Die angestrebte Zweckbestimmung einer Abgrenzung zum anliegenden Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) kann mit alternativen Konstruktionen, die wesentlich geringere Einbauten im Strandbereich erfordern, in gleicher Weise erreicht

werden (z.B. Horizontalgeländer mit Querholmen aus Holz und entsprechenden Hinweisschildern).

Für die geplante, sich sukzessiv öffnende Palisadenreihe seeseits der Küstenlinie gelten dabei grundsätzlich die gleichen Aussagen, wie sie bereits für den Strand gemacht wurden. Die Wirkung der geplanten Konstruktion mit Pfahlabständen zwischen 0,15 m bis 0,40 m wäre hier mit der einer einreihig offenen Pfahlbuhne zu vergleichen, wenn diese auch lokal begrenzt wäre. Demnach sollte auch für den Flachwasserbereich ab der Küstenlinie von einem Mindestabstand für erforderliche Pfahleinbauten für eine Abgrenzung zum anliegenden GGB von 1 m ausgegangen werden. Bei Einhaltung des vorbenannten Mindestabstands der Pfahleinbauten ist die geplante Länge der Abgrenzung (ca. 40 m) aus Sicht des Küstenschutzes unbedenklich.

4. Fazit

Grundsätzlich kann aus Sicht des Küstenschutzes der Errichtung einer Anlage zur Hinderung des Betretens des Naturschutzgebietes zugestimmt werden.

Für die Planung muss jedoch

- ein ausreichender Abstand von den bestehenden Landesküstenschutzanlagen gewährleistet werden sowie
- ein Eingriff in die natürliche Küstendynamik ausgeschlossen, bzw. minimiert werden.

Vor allem mit Hinblick auf den Einfluss der Küstendynamik ist der Abstand der Pfähle im Strand- und Vorstrandbereich merklich zu vergrößern und damit die Anzahl der zu verbauenden Pfähle zu reduzieren. Eine geschlossene Bauweise ist als nicht zulässig anzusehen.

Die geplante Verwendung von natürlichen Baustoffen (Holzprodukte) wird begrüßt.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Floth gern zur Verfügung.

gez.

M. Hesse

